

Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum (Anlage EKS)

Auch als Selbständiger haben Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Um über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Anspruch der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie den Vordruck Anlage EKS ausfüllen. Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass es ab dem 01.01.2008 bei der Berechnung Ihres Einkommens nicht mehr auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr ankommt. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum. Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich nach den im Bewilligungszeitraum **tatsächlich** erzielten Einnahmen abzüglich der **tatsächlich** notwendigen Ausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum.

Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der neuen Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und füllen Sie Ihren Antrag – insbesondere die Anlage EKS – dementsprechend aus.

1. Allgemeine Ausführungen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Da das Arbeitslosengeld II lediglich für Bewilligungszeiträume von in der Regel 6 Monaten berechnet wird, wird dieser Zeitraum auch für die Berechnung des Einkommens zugrunde gelegt.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung. Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird. In einem solchen Fall sind Angaben zu Betriebseinnahmen für einen kürzeren Zeitraum zu machen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Die Regelung, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt wird, bedeutet, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst zu schätzen sind.

Dazu ist von Ihnen der Vordruck EKS abzugeben. Die Antragsformulare finden Sie auch im Internet der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik „Formulare für Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosengeld II“.

Aufgrund dieser von Ihnen abgegebenen Schätzung wird über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst nur vorläufig entschieden. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind so weit wie möglich zu plausibilisieren.

Dies kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Gegebenenfalls kann der Träger der Grundsicherung die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben notwendig, unvermeidbar und angemessen sind und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Bei einer vorläufigen Bewilligung von Leistungen ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend über den Leistungsanspruch zu entscheiden. Daher müssen Sie spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Andernfalls kann Ihr Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ihr Einkommen schätzen.

Für den Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nutzen Sie bitte den **Vordruck „Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes“**. Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum sind darin zu belegen.

Ist Ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum in der Rückbetrachtung höher gewesen, als Sie bei Antragstellung prognostiziert haben, müssen Sie und die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die zu viel erhaltenen Leistungen nach einer abschließenden Entscheidung erstatten.

Hatten Sie geringere Einnahmen als bei Antragstellung erwartet, werden Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zu wenig bewilligten Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt.

2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen folgendes zu berücksichtigen:

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können seit dem 1.1.2008 keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge mehr berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- **Private** Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- Ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, tragen Sie diese bitte unter Abschnitt 3 des Vordrucks „Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ der Anlage EKS ein. Änderungen sind anzuzeigen.

Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind ferner folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Als Kosten für das Betriebskraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten genutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.

Wird ein Betriebskraftfahrzeug privat genutzt, sind hingegen die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und dem privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile der Telefonkosten nicht anders ermittelt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Der hilfebedürftige Selbständige ist verpflichtet, seine Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu hat er auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und –optimierung bei seiner Erwerbstätigkeit zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung vom Träger der Grundsicherung angemessen höher geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Bei der Absetzung von Ausgaben ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Hilfebedürftigen auch auf Ausgabensenkungen und –verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. Wenn der Hilfebedürftige solchen Maßnahmen nicht entspricht, können die tatsächlichen Ausgaben als vermeidbar gewertet und entsprechend vermindert werden, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Aus den geschätzten Betriebseinnahmen abzüglich der abzusetzenden Ausgaben wird für die Berechnung des Leistungsanspruches ein durchschnittlicher Wert gebildet. So ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“ der Selbständigen, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II und die sonstigen in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Absetzbeträge abgezogen werden.

Wird die selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht.

Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

3. Jährliche Berechnung des Einkommens in besonderen Fällen

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Dies ist bei Betrieben der Fall, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermieter, Eisdielenbetrei-

ber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugzielen u. ä. Die Regelung kann auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung finden.

Beispiel:

Eine Eisdiele hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdiele hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat. Der Selbständige wird vom Grundsicherungsträger schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Der Selbständige muss dann während der Saison Rücklagen bilden.

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdiele schließt seinen Betrieb zum 1. November 2009 und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November 2008 bis 30. April 2009 Leistungen erhalten hat und auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2009 erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November 2009 ist abzulehnen.